Gemeinde Berge Berge, den 23.10.2026

Beschlussvorlage Berge
BER/041/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2026	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet nach § 81 Absatz 1 NKomVG in der ersten Sitzung des Rates nach dem Beginn der Wahlperiode der Ratsmitglieder statt. Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt.

Gemäß § 105 Absatz 2 NKomVG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie oder er führt den Vorsitz im Rat. Sie oder er führt nach dem Ende der Wahlperiode die Tätigkeit bis zur Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters fort.

Wie jeder Beamte hat der Ehrenbeamte den Diensteid zu leisten, den eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder ein ehrenamtlicher Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von dieser/diesem abnimmt.

Die Vereidigungsformel richtet sich nach § 47 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG):

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Gappel

(Gappel)
Bürgermeister